



17. LAG AktivRegion Beiratssitzung der AktivRegionen Schleswig-Holstein 26.06.2013 Wittensee





Tagesordnung

10:00 - 10:15 Begrüßung der Teilnehmer / Genehmigung des Protokolls vom 08.11.2012

10:15 – **11:50** Dr. Ulf Kämpfer, Staatssekretär des MELUR

Aktuelles zur neuen Förderperiode

Sprecher der AktivRegionen

Aktueller Stand zur strategischen Neuausrichtung der AktivRegionen ab 2014 /
Bericht aus der AG EPLR 2014+

Austausch und offene Fragerunde mit Staatssekretär Dr. Kämpfer

11:50 - 12:40 Mittagspause

12:40 – 13:30 ggf. Weiterführung der Diskussion vom Vormittag

13:30 – 14:00 sh:z Projekt: AktivRegion – Magazin zum Abschluss der Förderperiode
eidermedia: Projekt „Aschberg-News“ – Online Zeitung für die Hüttener Berge

14:00 – 14:30 Aktuelles aus dem MELUR

14:30 – 15:00 Aktuelles aus dem Regionen Netzwerk

15:00 Ende der Veranstaltung



Staatssekretär Dr. Ulf Kämpfer

Aktuelles zur neuen Förderperiode ab 2014+



Sprecher der AktivRegionen:

Aktueller Stand zur strategischen Neuausrichtung /

Bericht aus der AG EPLR 2014+



Mittagspause



Ggf. Weiterführung der Diskussion vom Vormittag



Aktuelles aus dem MELUR (1)

Rückfragen zur Präsentation der ausgefallenen Beiratssitzung vom 14.03.2013?

Die Beiratssitzung vom 14.03.2013 ist kurzfristig ausgefallen.
Die vorbereitete Präsentation wurde übermittelt.
Bestehen Fragen zu den Inhalten der Präsentation?



Aktuelles aus dem MELUR (2)

Rückfragen zum Jahresabschluss 2012 + Abfragetermin zum 28.02.2013

→ 7. Änderungsantrag 2013

- **Keine** Mittelverluste der 2010er Mittel i.R.v n+2 zum Jahresabschluss
Jedoch eine interne Umschichtung (Schlei – Südliches NF) wg. Prüfung Vergabe
- Zum 7. Änderungsantrag erfolgen interne **Umschichtungen innerhalb der LAGn** zwischen Code 413 und Management.
- Der ländliche **Wegebau** wurde um rd. **2,2 Mio. € reduziert**
davon 810.000 € zugunsten der bereits ausgewählten Leuchtturmprojekte
und Erhöhung des Grundbudget der LAGn um rd. 1,567 Mio. €
- **health-check** wurde um **30.600 € reduziert**.
- Im Rahmen der **BA zum 7. ÄA** war der Mittelabfluss von Leader (Wege + HC)
natürlich wieder ein Thema, aber so langsam ist Leader –in der Hinsicht- nicht mehr
das „ungeliebte Kind“ und so langsam kommt das Vertrauen zur Mittelverausgabung
zurück.



Aktuelles aus dem MELUR (3)

Rückfragen zum cut-off / den Übergang der Förderperioden?

DVO (EG) Nr. 335/2013 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1974/2006 (DVO zu ELER)

Auf Grundlage des neuen **Artikels 41 b** können auf Grund der **alten Rechtslage** auch im Jahr 2014 **neue Bewilligungen mit altem ELER-Geld** ausgesprochen werden.

Die Neubewilligungen können nur im Rahmen des Ihnen bereits **bisher zugewiesenen Finanzrahmen** erfolgen!

Hiervon ausgenommen sind insbesondere bestimmte Flächenmaßnahmen und Maßnahmen mehrjähriger Verpflichtungen (s. Art. 1 der VO 335/2013)

Mit Blick auf die Regelung des **Art. 41 b Abs. 2** ist unbedingt darauf zu achten, dass Verpflichtungen aus dem neuen ELER-Budget erst dann eingegangen werden, wenn das Budget der laufenden ELER-Förderperiode vollständig verausgabt ist.

Sobald eine **Bewilligung** nach **neuer Rechtsgrundlage mit neuem ELER – Geld** ausgesprochen, **verfallen** automatisch die noch vorhandener „alter“ **ELER-Mittel**.

Gemäß **Art. 41 b Abs. 3** kann der Mitgliedsstaat die Anwendungsebene regeln
→ wird in SH **auf** Ebene der einzelnen LAG angewendet



Aktuelles aus dem MELUR (4)

Rückfragen zu den Stichtagsregelungen?

Die Frist zur **Vorlage des Verwendungsnachweises** beim LLUR bleibt (mit neuer Fristsetzung) zum **31.12.2014** weiterhin bestehen.

Die Regelungen für den Übergang der Programmperioden mit neuen Fristsetzungen:

- Zum Stichtag 30.09.2013 (alt 30.06.2013)
Erklärung aller Projektträger mit „laufenden“ Zuwendungsbescheiden, dass ihr Projekt antragsgemäß planmäßig umgesetzt wird (über LAG an LLUR)
- Bis zum Stichtag 30.09.2013 (alt 30.06.2013)
Vorlage von bewilligungsreifen Projektanträge, über das gesamte Grundbudget (LAG an LLUR)
Die nicht mit Projekten belegten Grundbudgetmittel werden anteilig den LAGn zugewiesen, die ihr Gesamtbudget bewilligt haben (bestehender Beiratsbeschluss).
Die nicht verausgabten Mittel i. R. von n+2 werden automatisch anteilig den anderen LAGn zugewiesen.



Aktuelles aus dem MELUR (5)

Rückfragen zu den Stichtagsregelungen?

Mittlerückläufe nach dem 30.06.2014

Mittlerückflüsse **nach dem 30.06.2014 verbleiben innerhalb der LAG** (mit Ausnahme der HC-Mittel) und können z.B. für kleinere Projekte im Code 413-I oder auch z.B. für weitere notwendige Evaluierungsworkshops im Code 431 verwendet werden, unter Beachtung der Stichtagsregelung zur Vorlage des VN sowie der Laufzeit der De-Minimis-Regelung (s.unten).

Sollte **eine LAG keinen Bedarf** oder keine Möglichkeit der Mittelverwendung verzeichnen, werden diese Mittel **innerhalb der LAG-Zuständigkeit der Koordinatoren** des LLUR deren weiteren LAGn zugeteilt.

Die **letzte mögliche Ausgabenerklärung** seitens der ZS ist das **4. Quartal 2015**.
Projekte / Mittel, die nicht Bestandteil dieser Ausgabenerklärung sind können nicht erstattet werden



Aktuelles aus dem MELUR (6)

Rückfragen zu den Stichtagsregelungen?

Laufzeit der Beihilfen-Regelung / De-minimis-Regelung:

Die VO (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ Beihilfen gilt bis zum 31.12.2013. Gemäß Art 5 (3) kann sie noch weitere sechs Monate –also bis zum **30.06.2014**- angewendet werden.

Eine nahtlose Beihilfe-Regelung wird –wohl- angestrebt.

Somit wird zunächst festgelegt, dass für die Bewilligung von Projekten nach dem 30.06.2014 lediglich reine Infrastrukturprojekte ohne Beihilferechtliche Belange in Frage kommen.



Aktuelles aus dem MELUR (7)

Stand Vorbereitung der neuen Förderperiode (2014 – 2020)

EU-Ebene

Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR)

- **Abschluss** der Trilog- Gespräche am 18.06. + 19.06. über 960 Mrd. € mit dem **Ziel** der formellen Zustimmung vor der Sommerpause / unter irischer Präsidentschaft
 - 24. / 25.06. TOP beim Rat für allgemeine Angelegenheiten (Agrarministerrat)
 - 27.+28. 06. EU-Rat (einstimmiger Beschluss erforderlich / Pressekonferenz 26.06. nachmittags)
 - 1. Juli – Woche EU-Parlament
- ➔ **Ziel:** In Krafttreten der Verordnungen im Oktober 2013 (der DVO's Ende 2013) mit Wirkung zum **01.01.2014**

Hinweis:

Die Aufteilung der 1,2 / 1,3 Mrd. € der 2. Säule zwischen den Bundesländern ist noch offen



Aktuelles aus dem MELUR (8)

Stand Vorbereitung der neuen Förderperiode (2014 – 2020)

Bundesebene

- Partnerschaftsvereinbarung (PV) [BMWi] liegt den Ländern -noch unvollständig- im Entwurf vor.
- 30.06.2013 erste informelle Gespräche mit der Kommission
- Ziel ist es eine belastbare PV im Oktober bei der Kommission einzureichen, wobei Teilbereiche des ELER und des EMFF nachzuliefern sind.
- Entscheidung (Ebene MA) zur Umschichtung Säule 1 <-> Säule 2 erfolgt in 2014 mit Wirkung zum 01.01.2015
- Die Nationale Rahmenregelung (lediglich die Struktur ist bekannt) wird derzeit seitens des BMELV derzeit erarbeitet, mit dem Ziel diese Anfang 2014 der Kommission vorzulegen



Aktuelles aus dem MELUR (9)

Stand Vorbereitung der neuen Förderperiode (2014 – 2020)

Landesebene

- SWOT liegt vor
- Ex-ante-Evaluierung (dsn) läuft
- ELER - Programmerstellung (pwc) läuft
- Leader- Programmierung (Dr. Pollermann) läuft
- Strategische Umweltprüfung wird vorbereitet

Ziel: der Kabinettsbefassung im September / Oktober zum Programmentwurf



Aktuelles aus dem MELUR (10)

Stand Vorbereitung der neuen Förderperiode (2014 – 2020)

Leader

- **Programmstrategie (6b)**

zu einem ersten Entwurf zur **Programmstrategie der Priorität 6** (Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung)
zur Unterpriorität 6 b (Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten)
wurde zur Leader gemeinsam mit Dr. Pollermann und der „AG ELER“ Stellungnahme
genommen.

- **Maßnahmenbeschreibung Leader**

Es wurde ein Entwurf zur Maßnahmenbeschreibung Leader, gemeinsam mit Dr. Pollermann und der „AG ELER“ erarbeitet.

Sobald die Maßnahmenbeschreibung einen gewissen aussagekräftigen und im Hinblick auf die Verordnungen und Regelungen abgesicherten Stand aufweist, werden die LAGn frühzeitig informiert.



Aktuelles aus dem MELUR (11)

Bad Kissingen / Mehrwertsteuer und Sachleistungen

Mehrwertsteuer

GSR Artikel 59 Spezifische Förderfähigkeitsregelungen für Finanzhilfen

(3) Für die folgenden Kosten kommt ein Beitrag aus den GSR-Fonds **nicht in Frage**:

(c) **Mehrwertsteuer**. Allerdings sind Mehrwertsteuerbeträge förderfähig, wenn sie im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer **nicht rückerstattet** werden und von einem Empfänger **gezahlt werden**, der **nicht unter die Definition** der nicht Steuerpflichtigen aus Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der **Richtlinie 2006/112/EG** fällt, vorausgesetzt, solche Mehrwertsteuerbeträge treten nicht im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Infrastruktur auf.

Zunächst wird festgelegt, dass die Mehrwertsteuer nicht förderfähig ist.
Allerdings mit einer „Eröffnungsklausel“.

Die Mehrwertsteuer kann gefördert werden, wenn sie tatsächlich gezahlt und nicht rückerstattet wird und wenn die Empfänger nicht unter die Definition der „112 – EG – Richtlinie“ fällt.



Aktuelles aus dem MELUR (12)

Mehrwertsteuer

Richtlinie 2006/112/EG Art. 13 (1) Unterabsatz 1:

Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts **gelten nicht als Steuerpflichtige**, soweit sie die **Tätigkeiten** ausüben oder Umsätze bewirken, die ihnen **im Rahmen der öffentlichen Gewalt** obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Umsätzen Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben.

Falls sie solche Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, gelten sie für diese Tätigkeiten oder Umsätze jedoch als Steuerpflichtige, sofern eine Behandlung als Nichtsteuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würden.

Die Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten in Bezug auf die in Anhang I genannten Tätigkeiten in jedem Fall als Steuerpflichtige, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Bei Öffentliche Projektträger gilt dies für Projekte, deren Tätigkeiten „außerhalb der öffentlichen Gewalt“ liegen, sofern diese nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen und deren „Umfang unbedeutend“ ist .



Aktuelles aus dem MELUR (13)

Nachweis der gezahlten MwSt:

Als Ergebnis der ERH – Prüfung ist eine Eigenerklärung des Antragsstellers nicht ausreichend, sondern muss im Rahmen der VuK geprüft werden! →

- Selbsterklärung des Antragsstellers bei Beantragung der Zuwendung
- Die Selbsterklärung wird vor Auszahlung im Rahmen des Schlusszahlungsantrages vom LLUR an das zuständige Fachreferat übermittelt.

Ablauf: Antragssteller -> LLUR -> Fachreferat -> Zahlstelle -> Finanzministerium -> zuständiges Finanzamt prüft: die getätigten Angaben des Antragsstellers zur Vorsteuerabzugsberechtigung für den betreffenden Zeitraum -> gleicher Weg zurück

→ hoher Zeit- und Verwaltungsaufwand.

→ Hauptmittelabfluss jeweils im 4. Quartal

→ Bearbeitungsdauer des Finanzamtes nicht beeinflussbar

→ Mittelabfluss kann nicht gewährleistet werden

→ **(vorläufiges) Fazit: Weiterhin keine Bruttoförderung bei der Projektumsetzung**



Aktuelles aus dem MELUR (14)

Mehrwertsteuer Vorläufiges Fazit (2)

Jedoch wird analog der laufenden Förderperiode angestrebt, für die Förderung des Leader – Regionalmanagements eine Brutto – Förderung zu ermöglichen.

Der Verwaltungsaufwand hält sich bei (max. 21 Regionalmanagements und der langen Laufzeit von 7 (10) Jahren) in einem überschaubaren Rahmen.

Nachrichtlicher Hinweis:

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 2014 bis 2017 (08.03.2013)

D 1. Ausschluss der Förderung von, siehe Ziffer 1.8:

c) Steuern (z. B. Umsatzsteuer, Grunderwerbssteuer),



Aktuelles aus dem MELUR (15)

Sachleistungen:

GSR Artikel 57 (3) Finanzhilfearten

Wird ein Vorhaben oder ein Projekt, das Teil eines Vorhabens ist, ausschließlich über die Vergabe von **Aufträgen für Arbeitsleistungen** und die Bereitstellung von Waren- oder **Dienstleistungen** durchgeführt, so findet lediglich Absatz 1 Buchstabe a Anwendung.

Art 57 der GSR lässt zur, dass auch Arbeits- oder Dienstleistungen gefördert werden können

GSR Artikel 57 (a) Finanzhilfearten

Finanzhilfen können in folgender Form gewährt werden:

(a) als Erstattung förderfähiger Kosten, **die tatsächlich entstanden** sind und **gezahlt wurden**, gegebenenfalls zusammen mit Sachleistungen

Der Absatz a sagt aber auch, dass diese Leistungen tatsächlich entstanden und auch bezahlt werden müssen.

ELER Artikel 67 (4) Förderfähigkeit der Ausgaben

(4) Zahlungen von Begünstigten sind durch **Rechnungen** und **Zahlungsnachweise zu belegen**.

Ist dies nicht möglich, sind die Zahlungen durch **gleichwertige Unterlagen zu belegen**,

Der Artikel 67 ELER bestimmt, dass dies durch Unterlagen zu belegen ist.



Aktuelles aus dem MELUR (16)

Bad Kissingen / Mehrwertsteuer und Sachleistungen

Sachleistungen:

ELER Artikel 68 (3) Förderfähige Ausgaben

(3) **Sachleistungen** in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die **keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung** erfolgt ist, **können förderfähig sein**, vorausgesetzt, die **Bedingungen von Artikel 59** der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] **sind erfüllt**.

Der ELER 68 lässt die Möglichkeit zu, dass wenn keine Belege zur nachgewiesenen Barzahlung vorhanden sind, diese Leistung doch förderfähig sein können, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.



Aktuelles aus dem MELUR (17)

Sachleistungen:

GSR Artikel 59 Spezifische Förderfähigkeitsregelungen für Finanzhilfen

Sachleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist, können förderfähig sein, vorausgesetzt, die Förderfähigkeitsregelungen der GSR-Fonds und der Programme sehen dies vor und alle nachfolgenden Bedingungen sind erfüllt:

- (a) öffentliche Unterstützung für das Vorhaben, die auch Sachleistungen umfasst, liegen bei Abschluss des Vorhabens nicht über den förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen;
- (b) der den Sachleistungen zugeschriebene Wert liegt nicht über den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Kosten;
- (c) **der Wert und die Erbringung des Beitrag können unabhängig bewertet und geprüft werden;**
- (d) bei der Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien wird der Wert von einem unabhängigen qualifizierten Experten oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt und liegt nicht über dem Höchstbetrag aus Absatz 3 Buchstabe b.
- (e) bei Sachleistungen in **Form von unbezahlter Arbeit** wird **der Wert** dieser Arbeit unter Berücksichtigung des überprüften Zeitaufwands und des Vergütungssatzes **für gleichwertige Arbeiten bestimmt**.

→ Die Absätze c und e sind der Knackpunkt in der Anwendung und Umsetzung!



Aktuelles aus dem MELUR (18)

Sachleistungen:

ELER Artikel 69 (2) Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen

Wird eine Beihilfe auf der Grundlage von Standardkosten oder Zusatzkosten und Einkommensverlusten gewährt, so **stellen die Mitgliedstaaten sicher**, dass die einschlägigen **Berechnungen angemessen und korrekt sind** und **im Voraus** auf der **Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung erstellt** wurden. Zu diesem Zweck stellt **eine Stelle**, die von den für die Berechnungen verantwortlichen Behörden **unabhängig ist** und die über entsprechende **Erfahrung verfügt**, eine **Bescheinigung** aus, in der bestätigt wird, dass die **Berechnungen angemessen und korrekt sind**. Diese Bescheinigung muss Teil des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum sein.

(Vorläufiges) Fazit:

Selbst wenn wir die Sachleistung in Form der unbezahlten Arbeit, den Wert auf X € / Stunde festschreiben würden, können wir bei der Unterschiedlichkeit der Projekte (z.B. Sozialpädagogen im Bereich der Jugendarbeit bis hin z.B. zum Einsatz der Mitglieder eines Vereins zum „Selbstbau“ ihres Dorfgemeinschaftstreffs) können wir die Anforderung einer „ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung“ und deren „angemessene und korrekte Berechnung unabhängig bescheinigt“ wird“ nicht erfüllen.

Das Thema der Sachleistungen wird auch in der „AG ELER“ weiter verfolgt !





Aktuelles aus dem MELUR (19)

Prüfung des Landesrechnungshofes (LRH)

- Der LRH prüft ab (kommender Woche bis Oktober) Leader-Projekte in rd. 10 Fällen
- Geprüft werden investive Hochbaumaßnahmen öffentlicher Träger.
- Ziel ist nicht Überprüfung der Förderung, sondern der Umsetzung durch die Kommunen
- Ab nächster Woche werden die betroffenen Landkreise angeschrieben



Aktuelles aus dem MELUR (20)

Austausch und offene Fragerunde mit dem MELUR

Hinweis:

urlaubsbedingt ☺ wird kein gesondertes Protokoll erstellt, sondern die Präsentation übermittelt, ergänzt um Diskussionspunkte / Entscheidungen etc.



Aktuelles aus dem Regionen - Netzwerk



Termine:

Vorschlag:

Die nächsten Beiratstermin ab 10:00 Uhr findet in Wittensee statt am:

[Donnerstag, 26. September 2013](#)

oder

[Donnerstag, 31. Oktober 2013](#)

In Abhängigkeit vom Stand der Rechtsgrundlagen / Rahmenbedingungen

Die Terminbestätigung erfolgt im August

Ferien: Sommer 24.06. – 04.08. / Herbst 03.10. – 20.10. / Winter: 23.12. – 06.01.





www.aktivregion.schleswig-holstein.de

**Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**



AktivRegion

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

ZUKUNFTSprogramm

Ländlicher Raum

Investition in Ihre Zukunft